

Informationsblatt zur Schülerfahrkostenerstattung anlässlich eines Praktikums

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Ein Erstattungsanspruch besteht, wenn für Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 – 10 die Entfernung von der Wohnung bis zur Praktikantenstelle mehr als 3,5 km beträgt (§ 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO).
- 1.2 Praktikumsbetriebe sollen so gewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Bis zu einer Entfernung von 35 km ab der Wohnung des Schülers/der Schülerin trägt die Stadt Porta Westfalica die Fahrkosten (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.10.2010 i. V. mit der Festlegung der Entfernungsgrenze durch die Bezirksregierung Detmold).
- 1.3 Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen (§ 12 Abs. 1 u. Abs. 4 Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO).
- 1.4 Die Erstattung der Schülerfahrkosten ist unverzüglich nach Beendigung des Praktikums über das Sekretariat der Schule einzureichen. Der Antrag ist spätestens zum **31. Oktober** des laufenden Jahres für Fahrkosten des zurückliegenden Schuljahres zu stellen (Eingang im Sekretariat).

2. Wirtschaftlichste Beförderung

- 2.1 Es werden nur die notwendigen Fahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart übernommen, d. h. mögliche Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.
- 2.2 **Eine Erstattung von Schülerfahrkosten bei Beförderung mit Privatfahrzeugen kann nur erfolgen, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.**
- 2.3 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Weg zum Praktikumbetrieb auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt.

Anmerkung:

Auskunft hierüber erhält man über die Verkehrsbetriebe im Internet:

- www.dersechser.de / Fahrplanauskunft oder
- www.efa-nds.de (für Niedersachsen)

- 2.4 Bei längeren Mittagspausen legt der Schulträger fest, ob er die Fahrkosten für den Weg zur Praktikantenstelle am Vormittag oder Nachmittag übernehmen will (Ziffer 5.32 der Verwaltungsvorschriften zur SchfkVO).

3. Beispiele und Besonderheiten:

- 3.1 Notwendige Fahrkosten werden bis zu 100 € pro Schüler und Monat erstattet. Hierzu zählen auch die Kosten für die Schülermonatskarte (derzeitige Kosten 54,80 € pro Monat).

- 3.2 Schüler, die im Besitz einer Schulwegkarte (Chill-Ticket) sind und in dem Bereich der aufgeführten Preisstufe (z.B. Preisstufe 1) ein Praktikum ableisten, wird auf Antrag im Sekretariat der Schule eine „**Bescheinigung zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (weiße Karte)**“ erstellt. Gegen Vorlage des Schulwegtickets und dieser Bescheinigung erfolgt eine kostenlose Beförderung mit Bus/Bahn (ÖPNV). Sollte der Praktikumsbetrieb an einem Ort sein, der einer höheren Tarifstufe angehört, so kann der Schüler mit dem Schulwegticket und der **Bescheinigung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen** ein Anschlussticket lösen (ermäßigter Preis).

Beispiel:

Ein 16-jähriger Schüler aus Holtrup besucht eine Schule in Hausberge und besitzt hierfür eine Schulwegkarte der Preisstufe 1 und eine **Bescheinigung zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen**. Wenn er ein Praktikum in Bad Oeynhausen absolviert, kann er für Fahrten mit Bus oder Bahn von Holtrup nach Bad Oeynhausen ein Anschlussticket (ermäßigten Fahrpreis) der Preisgruppe 3 lösen.

- 3.3 Schüler, die im Besitz einer Schulwegkarte (Chill-Ticket) sind, können sich an Schultagen ab 14:00 Uhr **innerhalb der Chillarea ohne Mehrkosten** mit ihrem Chill-Ticket bewegen.

Beispiel:

Ein 16-jähriger Schüler aus Hausberge, der in Besitz eines Chill-Tickets der Preisstufe 1 ist, absolviert ein Praktikum in Minden. Ab 14:00 Uhr kann er ohne Mehrkosten mit seinem Chill-Ticket von Minden nach Hausberge fahren. Vor 14:00 Uhr müsste er in Verbindung mit seinem Chill-Ticket und der Bescheinigung zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ein Anschlussticket lösen, da die Strecke Hausberge-Minden der Preisstufe 2 angehört.

Sollten Sie konkrete Fragen zum Thema Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte an das

Sachgebiet Bildung, Sport und Kultur
Kempstraße 1 (Rathaus I, Zimmer 2.31),
32457 Porta Westfalica
Tel.: 0571/791-174
schulwesen@portawestfalica.de

Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Praktikum

Ihr Schulträger
Stadt Porta Westfalica